

als die Mitglieder der Glaubensdeputation gewählt wurden. Beide Parteien stellten Candidatenlisten auf. Natürlich siegten diejenigen, welche die Definition der Unfehlbarkeit wünschten, weil sie an Zahl stärker waren, und von den aus der Wahl hervorgehenden 24 Mitgliedern der Deputation war der Erzbischof Simor von Gran der einzige, welcher zu den Begnern der Definition zählte. Ueber diesen Sieg der Majorität waren die Gegner der Definition innerhalb wie außerhalb des Concils sehr ungehalten, und Erzbischof Darbois von Paris zählt ihn in einem Briefe an Kaiser Napoleon zu den Zeichen, daß dem Concile die nothwendige Freiheit mangle (Coll. Lac. VII, 1551 b). Aber zunächst ist es unrichtig, was er sagt, und was sich leider in vielen concilsfeindlichen Schriften findet, daß der erste Präsident des Concils, Cardinal de Angelis, die Liste der Candidaten aufgestellt und zur Wahl vorgelegt habe; die Väter selbst entwarfen völlig frei die Liste, wobei sie freilich den sehr angesehenen Cardinal de Angelis zu Rathe zogen, der aber zu jener Zeit nur einfaches Concilsmitglied, wie jedes andere, und noch nicht Präsident war. Denn die Wahl der Deputation fand schon am 14. December, also die Aufstellung der Liste wenigstens zehn Tage vor dem Tode des Cardinals Reich (gest. am 23. December) statt, an dessen Stelle dann de Angelis erst am 3. Januar 1870 ernannt wurde (Coll. Lac. VII, 1646 b. c). Die Väter der Majorität hatten ferner offenbar das Recht und die Pflicht, diejenigen zu Mitgliedern der Deputation zu wählen, welche sie für die geeignetsten hielten; die Väter der Minorität stellten ja auch ihre Listen auf; es ist dazu nicht ersichtlich, welcher großen Vortheil die Minorität dadurch erlangt hätte, daß sie in einem ihrer Zahl entsprechenden Verhältnisse bei der Glaubensdeputation vertreten gewesen wäre. — Die Spaltung der Väter wirkte äußerst hemmend auf den Gang des Concils ein. Mochte es auch unbegründet sein, wenn gesagt wurde, daß die Gegner der Definition der päpstlichen Infallibilität abschätzend die Verhandlungen in die Länge zögen, damit für jene Definition keine Zeit mehr übrig bleibe, so fehlte doch manchen derselben wegen ihrer Unzufriedenheit mit dem Vorgehen des größten Theiles der Väter der wahre Eifer für die Förderung der Concilsarbeiten. Im Februar wurde der heilige Vater in mehreren Petitionen gebeten, die Geschäftsordnung genauer zu bestimmen, damit man endlich einmal zu irgend einem Resultate komme (Coll. Lac. VII, 957 b sqq.). In einer der Bittschriften heißt es, daß einige Väter eine volle Stunde und darüber gebrauchten zur Erklärung von Dingen, für welche 20 Minuten genügten; oft würde wiederholt, was schon vorher gesagt und besser gesagt sei; oft schweife man vom Thema ab; da viele Zeichen der Ungebuld aus den Reihen der Väter laut würden, habe man glauben mögen, daß die Rebelust sich

mit der Zeit mindere; aber im Gegentheil: ardo loquendi crescit eundo. So erschien denn am 20. Februar 1870 ein die Geschäftsordnung näher bestimmendes päpstliches Decret (Coll. Lac. VII, 67 a sqq.). Demgemäß mußten die Väter, welche an einem dem Concile vorgelegten Schema Ausstellungen zu machen hatten, dieselben in einer von den Präsidens bestimmten Zeit schriftlich einreichen, und zwar so, daß sie an Stelle der Worte oder Paragraphen, die sie beanstandeten, zugleich andere vorschlugen. Nach den eingereichten Bemerkungen sei dann von der entsprechenden Deputation das Schema zu ändern und mit einer Relation über die eingelaufenen Bemerkungen wiederum unter die Väter zu vertheilen, und dann erst sollte es in der Generalcongregation zur Verhandlung kommen. Auch in den Neben müsse man, wenn man mit einem Theile eines Schemas unzufrieden sei, die zu substituierende Verbesserung vorlegen und dann schriftlich den Präsidenten übergeben. Vor Abschweifungen solle man sich hüten, und die Präsidenten sollten denjenigen, welcher sich Abschweifungen erlaubte, zur Sache rufen. Werde die Discussion allzu sehr in die Länge gezogen, so könnten die Präsidenten auf den Antrag von zehn Vätern hin die Frage an die Generalcongregation stellen, ob die Discussion noch fortzusetzen sei; wenn die Majorität sich dann für den Schluß entscheide, sollten sie die Discussion schließen und zur Abstimmung übergehen. Diese solle über jede von den Vätern vorgeschlagene Aenderung und dann über den ganzen discutirten Theil stattfinden, und zwar so, daß zuerst diejenigen, welche zustimmten, dann diejenigen, welche negativ entschieden, sich von ihren Sitzen erheben. Nachdem so über die einzelnen Theile des Schemas die Abstimmung stattgefunden habe, solle über das Ganze abgestimmt werden, und zwar mündlich, durch die Worte placet oder non placet, wobei zum Worte placet eine Bedingung hinzugefügt werden könne, welche aber dann schriftlich einzureichen sei. Mit diesen Bestimmungen waren nun viele von den Vätern, welche gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit waren, nicht zufrieden. Sie glaubten die Freiheit der Discussion nicht genügend gewahrt und richteten mehrere Bittschriften gegen die neuen Bestimmungen an die Präsidenten (Coll. Lac. VII, 958 d sqq.). Die meisten Beschwerden wurden gegen die Punkte erhoben, welche die Abkürzung der Discussionen bezweckten. Man beanspruchte mehr Zeit zum Studium der vorgelegten Fragen; nicht eine summarische Relation über die vorgeschlagenen Veränderungen, sondern die volle Darlegung derselben zusammen mit den dafür angeführten Motiven seien den Vätern zu übergeben; die Discussion über einen Punkt sollte nicht geschlossen werden, so lange noch ein Concilsmitglied, welches noch nicht zu Worte gekommen, darüber einen Vortrag halten wolle; und auch wenn dieß geschehen sei, solle die